

Entwurf des Tenors der Festlegung BK6-23-241

1. Der bilanzielle Ausgleich durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13a Abs. 1a Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgt ab dem [01.06.2026] nach Maßgabe der Kapitel 2.1 und 3 der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAReM)“ dieser Festlegung. Tenorziffer 1 der Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) wird mit Ablauf des [31.05.2026] aufgehoben. Für den finanziellen Ausgleich sind die Vorgaben des Kapitels 2.1.3 der BilAReM zu beachten.
2. § 13a Abs. 1a Satz 1 und 2 EnWG ist bis zum Ablauf des 31.12.2031 unter den Voraussetzungen des Kapitels 2.3 der BilAReM für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend anwendbar. Tenorziffer 1 ist in diesem Fall anzuwenden.
3. Die in Kapitel 4 der BilAReM beschriebenen Stammdaten, Planungsdaten, Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten sind von den betroffenen Anlagenbetreibern an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Die Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021 (BK6-20-061) wird aufgehoben.
4. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind zur Informationsübermittlung nach Maßgabe des Kapitels 5 der BilAReM verpflichtet. Die Festlegung zur Netzbetreiberkoordination bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen vom 12.03.2021 (BK6-20-060) wird aufgehoben.
5. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-24-174 vom 24.10.2024, wird wie folgt geändert: Das Kapitel 17 wird mit Wirkung zum [XX.XX.2026] aufgehoben. Die bisherigen Kapitel 17.1.1, 17.1.3 und 17.3.2 werden als Kapitel 7 der BilAReM angefügt und sind ab dem [XX.XX.2026] anzuwenden.
6. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung werden verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung von Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 7 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einen elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch zu den Anwendungsfällen zu ermöglichen, die den Austausch von Stamm- und Planungsdaten sowie von Nichtbeanspruchbarkeiten, den Abruf, die Abrechnung und die Netzbetreiberkoordination betreffen, welcher den Vorgaben der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAReM)“ – insbesondere des Kapitels 6 – entspricht. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die den

Datenaustausch entsprechend den veröffentlichten Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 7 und unter Verwendung der nach Tenorziffer 8 veröffentlichten Spezifikationen durchführen, erfüllen diese Verpflichtung.

7. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG werden verpflichtet, gemeinsam mit den Verteilernetzbetreibern und Branchenvertretern bundesweit einheitliche Prozesse für den elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch gemäß Tenorziffer 6 zu entwickeln und diese spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung dieser Festlegung der Branche zur Konsultation vorzulegen. Die Prozesse sind nach weiteren drei Monaten der Beschlusskammer vorzulegen. Bei Bedarf können nach Ablauf der Frist weitere Prozesse der Beschlusskammer vorgelegt und angepasst werden. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle von abweichenden Positionen sind diese gegenüber der Beschlusskammer vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Nach Prüfung und ggf. Anpassung der vorgelegten Prozessbeschreibungen durch die Beschlusskammer veröffentlicht die Beschlusskammer die Prozessbeschreibungen auf ihrer Internetseite.

8. Die Durchführung des erforderlichen elektronischen Informationsaustausches zwecks Umsetzung der nach Tenorziffer 7 veröffentlichten Prozesse erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Tenorziffer 2 der Festlegung BK6-20-059 wird mit Wirkung zum ersten Tag der Anwendung dieser EDI@Energy-Dokumente aufgehoben.